



Förderung von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Bayerischem Krankenhausgesetz (BayKrG)

**Förderrechtliche Folgen der vollständigen und teilweisen
Schließung von Krankenhäusern**

– Kurzüberblick für Krankenhausträger –

- Mit vollständiger oder teilweiser Schließung eines Krankenhauses werden Fördermittel insoweit nicht mehr zweckentsprechend verwendet. Dies kann Rückforderungsansprüche des Freistaates Bayern auslösen.
- Erfolgt die Schließung im **Einvernehmen mit der Krankenhausplanungsbehörde**, bestehen weitreichende Erleichterungen, sodass in den nachfolgenden Fällen grundsätzlich **keine Pflicht zur (vollständigen) Erstattung von Restbuchwerten** droht (vgl. im Einzelnen Nr. 1 der Information für Krankenhausträger):
 - Möglichkeiten des **Verzichts auf Rückforderung**, insbesondere bei **Nachfolgenutzungen** mit im **sozialstaatlichen Interesse** liegender Zweckbestimmung, bei denen eine **Refinanzierung** geförderter Anlagegüter **nicht gegeben** ist.
 - Im Übrigen: **Erstattungspflicht** nur in Höhe des auf die geförderten Anlagegüter entfallenden Anteils an den **Verwertungserlösen**, die für den Krankenhausträger im Zuge von Nachfolgenutzungen erzielbar sind.
Dabei ist **EU-Beihilferecht** zu beachten.
- Krankenhausträger können bei einer Krankenhausschließung prüfen, ob sie **Ansprüche** gegenüber Freistaat Bayern haben, insbesondere auf
 - **Ausgleich für Eigenkapital** nach Art. 16 BayKrG (vgl. im Einzelnen Nr. 2 der Information für Krankenhausträger),
 - **pauschale Ausgleichszahlungen** nach Art. 17 BayKrG (vgl. im Einzelnen Nr. 3 der Information für Krankenhausträger).

- Erforderliches Verwaltungsverfahren:
 - Die förderrechtlichen Folgen von Krankenhausschließungen werden im jeweiligen Einzelfall durch die **örtlich zuständige Bezirksregierung** geprüft.
 - Hierzu muss der Krankenhausträger insbesondere die Unterlagen nach den Mustern vorlegen, die dem Vollzugsschreiben über die förderrechtliche Abwicklung der Schließung von Krankenhäusern bzw. des teilweisen Ausscheidens von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan vom 25. Juli 2008, Gz. 62-FV 6800-008-17186/08, in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter [Krankenhausförderung in Bayern](#)) beigefügt sind, und Angaben zu den Nachfolgenutzungen machen.
 - Die benötigten Angaben und Unterlagen können auch **per Online-Verfahren** bei der Regierung eingereicht werden ([Krankenhausinvestitionen - Förderung online beantragen - BayernPortal](#)).
 - Eine **frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Regierung** wird empfohlen